



Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon

Teilrevision 2026: Stand 18.05.2026 (Änderungen rot markiert)

Diese Kirchgemeindeordnung wurde am 27. September 2022 von der Kirchenpflege gutgeheissen.

Diese Kirchgemeindeordnung wurde am 08. Dezember 2022 von der Kirchgemeindeversammlung abgenommen.

Diese Kirchgemeindeordnung wurde am 06. Februar 2023 vom Synodalrat abgenommen.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung.....	4
Art. 1 Kirchgemeinde.....	4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Publikation	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte.....	4
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	5
Art. 7 Verfahren.....	5
Art. 8 Urnenwahl.....	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen	5
Art. 10 Fakultatives Referendum.....	5
3. Kirchgemeindeversammlung	5
Art. 11 Zusammensetzung	5
Art. 12 Anträge	5
Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	5
Art. 14 Wahlbefugnisse.....	6
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 17 Finanzbefugnisse	6
III. Kirchgemeindebehörden	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 18 Geschäftsführung	7
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	7
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse und an Angestellte	7
Art. 21 Beendigung der Amtsdauer	7
2. Kirchenpflege	7
Art. 22 Zusammensetzung	7
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 26 Finanzielle Befugnisse.....	9
3. Rechnungsprüfungskommission	9

Art. 27	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	9
Art. 28	Aufgaben	9
Art. 29	Herausgabe von Unterlagen	10
Art. 30	Prüfungsfristen	10
Art. 31	Finanztechnische Prüfung	10
IV.	Kirchgemeindehaushalt.....	10
Art. 32	Kirchgemeindehaushalt.....	10
V.	Aufsicht und Rechtsschutz	10
Art. 33	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	10
Art. 34	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	10
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 35	Inkrafttreten	10
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse	10
	Unterschriften / Genehmigung des Synodrates.....	11

I. Allgemeine Bestimmung
Art. 1 Kirchgemeinde
Die Kirchgemeinde Hombrechtikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in den Gemeinden Bubikon (Gemeindeteil Wolfhausen), Grüningen, Hombrechtikon.
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe. ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
Die Organe der Kirchgemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission.
Art. 4 Aufgaben
¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. ³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.
Art. 5 Publikation
¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.
II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen, Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen. ³ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 7 Verfahren
<p>¹Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>
Art. 8 Urnenwahl
<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;</p> <p>die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.</p>
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen
<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden. 2. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung.
Art. 10 Fakultatives Referendum
<p>¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>
3. Kirchgemeindeversammlung
Art. 11 Zusammensetzung
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
Art. 12 Anträge
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.
Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 14 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.
5. *die Mitglieder der Synode*

²Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge über Gebietsveränderungen, die nicht erheblich sind;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
6. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;

<p>8. den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens;</p> <p>9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;</p> <p>10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist</p> <p>11. die Beschlussfassung von Anlagengeschäften, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.</p>
<p>III. Kirchgemeindebehörden</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 18 Geschäftsführung</p>
<p>Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeinereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>
<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>
<p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.</p>
<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse und an Angestellte</p>
<p>Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>
<p>Art. 21 Beendigung der Amtsdauer</p>
<p>Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.</p>
<p>2. Kirchenpflege</p>
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p>
<p>¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.</p> <p>³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.</p>
<p>Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>
<p>¹Die Kirchenpflege</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen; c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;

2. *bestimmt oder wählt in freier Wahl:*
 - a. *die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;*
 - b. *Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;*
3. *stellt an:*
 - a. *das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;*
 - b. *das übrige Kirchgemeindepersonal.*

²*Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:*

1. *Zusammenhang der Aufgaben;*
2. *Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder;*
3. *sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.*

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;*
2. *die Organisation beratender Kommissionen;*
3. *die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.*

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. *die politische Planung und Führung;*
2. *die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;*
3. *die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;*
5. *die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
7. *die Vornahme der Anstellungen;*
8. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
9. *Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;*

10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

¹Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.-- im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.--;
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.--;
10. die Beschlussfassung über risikoarme, kurzfristige Anlagegeschäfte

²Risikoarme, kurzfristige Anlagegeschäfte sind insbesondere:

- a) Das Bewirtschaften des Guthabens bei der politischen Gemeinde Hombrechtikon
- b) das Führen von Sparkonten und Kontokorrentkonten
- c) das Tätigen von kurzfristigen Festgeldanlagen
- d) das Investieren in Eidgenössische Staatsanleihen mit einer kurzen Restlaufzeit.

Nicht unter risikoarme, kurzfristige Finanzanlagen fallen beispielsweise Aktien, Unternehmenanleihen, Liegenschaften, alternative Anlagen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

<i>²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.</i>
<i>³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.</i>
Art. 29 Herausgabe von Unterlagen
<i>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</i>
<i>²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.</i>
Art. 30 Prüfungsfristen
<i>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</i>
Art. 31 Finanztechnische Prüfung
<i>¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.</i>
<i>²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.</i>
<i>³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.</i>
IV. Kirchgemeindehaushalt
Art. 32 Kirchgemeindehaushalt
<i>Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.</i>
V. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
<i>Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeinereglement.</i>
Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden
<i>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeinereglement.</i>
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 35 Inkrafttreten
<i>Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.</i>
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse
<i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 02. Dezember 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>

Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Hombrechtikon wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 08.12.2022 angenommen.

Am 11. Juni 2026 hat die Kirchgemeindeversammlung die Teilrevision von Art. 8 und Art. 14 Ziff. 5 angenommen. Diese wurde vom Synodalrat am XX.XX.2026 genehmigt.

Kirchgemeinde Hombrechtikon

Gabriela Schweizer

Caterina Lechler

Präsidentin

Aktuarin

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 06.02.2023 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.